

nachstand, andere dagegen erhielten kaum nennenswerte Beträge. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann man die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten durch die Gründung von Witwen- und Waisenkassen zu regeln. Die Initiative zur Errichtung dieser Kassen ging von den weltlichen und geistlichen Beamten selbst aus. Als erste Kassen wurden 1722 die reformierte und 1749 die lutherische Pfarrwitwenkasse eingerichtet¹⁷. Noch im Jahr 1749 erfolgte die Gründung einer weltlichen Witwenkasse mit zwei Klassen für hohe und niedere Beamte¹⁸. Der Fürst subventionierte diese Kasse und unterstellte sie der staatlichen Aufsicht. Es war eine Zwangsversicherung, deren jährliche Beiträge vom Gehalt des Beamten einbehalten wurden. Die Renten für die Witwen und Waisen wurden den Zinsen des angelegten Kapitals entnommen¹⁹. Die Hinterbliebenen hatten Rechtsanspruch auf die Leistungen der Kasse²⁰. Diese Unterstützung entfiel mit dem Tage, an dem das jüngste empfangsberechtigte Kind einer Beamtenfamilie das 18. Lebensjahr vollendete.

II Das Beamtentum und der Pfarrstand in sozialgeschichtlicher Betrachtung

1. Der Anteil von Adel und Bürgertum²¹ in der Verwaltung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts

Der Eintritt studierter, in der Regel juristisch geschulter Räte in den landesherrlichen Dienst²² seit Beginn des 16. Jahrhunderts bedeutete ähnlich wie für viele andere Territorien auch für Pfalz-Zweibrücken den Ausgangspunkt zur Gestaltung neuer Verwaltungsformen. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts treten die ersten Juristen als Räte²³ in den Dienst des Pfalzgrafen Alexander ein, doch

17 Siehe dazu KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3614; 3615; 3616. Vgl. dazu und zum folgenden DRUMM, Witwen- und Waisenkassen.

18 Später als in Pfalz-Zweibrücken wurden Witwenkassen beispielsweise in Preußen 1775, Württemberg 1756, Bremen 1754, Hamburg 1777, Nürnberg 1783, Baden-Durlach 1758, Mainz 1784, Schaumburg-Lippe 1751 errichtet.

19 Die Renten für die Witwen und Waisen in der 1. Klasse betragen jährlich 128 Gulden, die in einen Baranteil (80 Gulden) und in Naturalien (Korn, Gerste, Wein) zerfielen. In der 2. Klasse erhielten die Witwen und Waisen jährlich 64 Gulden, wovon 40 bar ausgezahlt wurden, der Rest in Naturalien (Korn und Gerste) abgegolten wurde. Die Pfarrwitwenkassen zahlten erheblich geringere Renten aus: Sie betragen nur 35 Gulden, wobei 19 in Bargeld ausgezahlt wurden (siehe dazu KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3270).

20 LA Speyer B 2, Nr. 2726.

21 Zu diesen beiden Begriffen siehe CONZE, Adel, Aristokratie, und RIEDEL, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum.

22 HINTZE, Beamtenstand, S. 15, hat dieses Eindringen der Gelehrten in die landesherrliche Verwaltung als „eine der wichtigsten Kulturerscheinungen der neueren Zeit“ bezeichnet.

23 Für Pfalz-Zweibrücken lassen sich mit Dr. Jakob Merswin und Dr. Philipp Aberlin 1501 die ersten rechtsgelehrten Räte (LA Speyer B 2, Nr. 10/13) und 1529 mit Jakob Schorr erstmals ein studierter, juristisch geschulter Kanzler nachweisen. Siehe dazu CROLLIUS, Commentarius de cancellariis, S. 30; dort wird betont, daß Schorr auch humanistische und besonders historische Studien betrieb. Vgl. dazu auch KOCH, Jakob Schorr, S. 2.